

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das Reformationsjubiläum von 1817 und Die Union**

**Zittel, Emil**

**Heidelberg, 1897**

1. Die Katechismusverhandlung

[urn:nbn:de:bsz:31-320831](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320831)

## Die Tagung der ersten Generalsynode.

Unter solchen Umständen trat die Generalsynode in Karlsruhe am 2. Juli 1821 zusammen und begann in der 1816 eingeweihten evangelischen Stadtkirche ihre Sitzungen, für die dem Geist dieser Zeit entsprechend keinerlei Öffentlichkeit gewährt, und von deren Verhandlungen auch später nichts gedruckt wurde. Wo die Protokolle derselben sich jetzt befinden, in denen aber meistens auch die Namen der Redner fehlen sollen, indem man sich mit den Redensarten half: eine andere Stimme äußerte sich u. s. w., weiß ich nicht, aber D. K. F. Rink und K. F. Vierordt bieten in ihren Schriften: Erläuterungen der evangelisch-protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde bei Mohr in Heidelberg 1827 und: Geschichte der evangelischen Kirche in Baden II. Band, das Wissenswerteste oder doch Notwendige.

In festlichem Zuge zog am 2. Juli 1821 unter sonntäglichem Glockengeläute die erste badische Generalsynode aus der Oberkirchenratskanzlei (im Ministerium am Schloßplatz) nach der evangelischen Stadtkirche, wo „bei verschlossenen Thüren“ das Lied „O heiliger Geist fehr bei uns ein“ gesungen, von Prälat Hebel ein Eingangsgebet gesprochen wurde und der landesherrliche Kommissär (Staatsminister von Berkheim) die Sitzung für eröffnet erklärt. Die Vorlagen wurden an fünf Kommissionen verteilt.

### 1. Die Katechismusverhandlung.

Erst am 10. Juli kam es zur ersten Gesamtsitzung, in welcher die Katechismuskommission ihren Bericht durch Professor D. Schwarz erstattete, dessen Inhalt Rink (S. 61 bis 69) und Hundeshagen (S. 128 bis 137 seiner Bekenntnisgrundlage) mitteilen. Schwarz und sein Heidelberger Kollege Daub (beide waren keine Badener) gehörten einer positiveren oder konservativeren Richtung an als die badische Geistlichkeit im Allgemeinen und Schwarz war als Schwiegerohn von Jung-Stilling und in Folge der allgemeinen Reaktion immer weiter „nach Rechts“ gerückt. Der Mannheimer „Hofprediger Gockel“ gehörte aber auch ebenso wenig zu denen, welche damals als Schwärmer für „liberale Dinge“ gelten wollten, als der Heidelberger Pfarrer Kleinschmidt. Dies waren die

theologischen Mitglieder der Katechismuskommission. Es sind in dem Schwarz'schen Berichte sehr interessante aber auch sehr bestreitbare sachliche Anschauungen ausgesprochen, wie z. B. daß ein Katechismus nicht bloß ein Schullehrbuch, sondern eine Bekenntnisschrift der Kirche sein müsse, „dazu giebt es aber kein anderes Mittel, als wenn die uns gemeinsame Augsburgische Confession und wenn mit ihr die beiden bisher als Landeskatechismen geltenden Konfessionslehrbücher so vereinigt wirken, daß sie in dem neuen Lehrbuche zu einem Ganzen ineinanderfließen“. Aber im Uebrigen ist dieser Bericht eine fulminante Grabrede für den vorliegenden Katechismusentwurf und die Bekenntnislosigkeit und den Unglauben der Zeit, den Herr Professor Schwarz wohl in vielen seiner freilich nicht anwesenden Heidelberger Kollegen verkörpert sah und vor dem er die Welt und die akademische Jugend, bis herab zum Volksschüler bewahrt wissen wollte. Ganz dasselbe hat unter dem Eindruck der Jahre 1848 und 1849 Prälat Ullmann und Oberkirchenrat Bähr empfunden und deshalb eine ähnliche kirchliche Rückschrittspolitik, wie die des Jahres 1821 angenommen, und in dem Katechismus von 1855 verwirklicht, was Schwarz empfohlen hatte. Dieser Katechismus war dann freilich ein Bekenntnisbuch, aber kein wirkliches Schulbuch für Kinder. Die deshalb unter dem Prälaten D. Doll 1861 zu Stande gekommene Wiedergeburt desselben hat dann auch noch fünf und eine halbe Zeile aus der Augsburgischen Confession, die Ullmann nicht berücksichtigt hatte, einverleibt oder angelöthet (Frage 95) erhalten und so den Schwarz'schen Gedanken vollends durchgeführt, dafür aber andererseits sehr viel von den zwei alten Katechismen geopfert.

Der Schwarz'sche Kommissionsbericht beginnt mit dem verschraubten Satz: „Es sollen demnach nicht mehr zwei Kirchen, sondern wir wollen eine Kirche sein. Diese Einheit liegt aber keineswegs im Nichts d. h. im Indifferentismus, sondern im ewigen Wesen der Menschheit d. h. im Glauben an Jesus den Heiland der Welt“.

Weiter fuhr Herr D. Schwarz fort, was dem Staatsminister von Vertheim gewiß wohl gefiel: „Nicht unbekannt ist uns die Meinung, als sei die christliche Kirche, wie sie im Glauben unserer Reformatoren lebte, und bis auf uns fortwirkte, noch nicht die vollkommene Religion, sondern wir müßten in einer sogenannten Perfektibilität (Vervollkommnung) fortwachsen bis zu — Gott weiß welchem Glauben oder — Nichtglauben!“

Die Meinung, welche Alles am Ende auf Nichts abgesehen hat, und die protestantische Freiheit nur als ein auflösendes Prinzip ansieht, ja die dafür hält, man habe sobald wie möglich die vorhandenen Glaubenslehren abzuschütteln und etwas Unbestimmtes dafür hinzustellen, so wie hunderte von Religionsbüchern, die als Kinder der Stunde kommen und wieder verschwinden (es thun), deßhalb möge man sich nur leichter Hand vereinigen, indem man alles Wesenhafte in Dunst verflüchtige.“

„Wir geben unser evangelisches Christenthum um keinen Preis auf, darin stehen wir unerschütterlich fest. Wir wollen also keine Vereinigung, welche sich gleichsam im luftigen Raum bildet, wir wollen sie in keiner „losen Lehre“ suchen, sondern in dem festen Grund, in der Lehre, die unwandelbar steht. Wir wollen auch nicht über unserer heiligen Lehre hinschweben, wir wollen nicht ihre standhaften Aussprüche umgehen. Nein, wir vereinigen uns nicht in dem Nichts!“ Diese Rede hat 1852 dem Professor D. Gundeshagen so gefallen, daß er sie in seiner „Bekennnißgrundlage“ Seite 132—135 mit großem Behagen und Genuß mittheilt. Uebrigens war Schwarz immer eine sehr autoritativ Natur, hatte aber doch noch 1817 geschrieben, die Orthodorie sei nur eine neue Scholastik gewesen, aber schlechter als die des Mittelalters und die Halle'sche Kopfhängerei sei nur ein „verschlechterter Pietismus“ und gemeint, das wirkliche Christenthum werde man doch wohl nicht mehr durch das Bekennen oder Beschwören einer Glaubensformel bewirken wollen!

Nach solchen Ausführungen wird freilich dem vorgelegten Lesebuch, das eben nur von vier badischen „Pfarrern“ verfaßt war, zuerst das gnädige Lob gesendet: „daß es ohne oberflächlich über das Eigenthümliche des Christenthums wegzuschlüpfen, sich mit kindlicher Gemüthlichkeit um die wesentlichen Lehren der Augsburgischen Confession ziehe, dabei treffende Bibelstellen anführe und überhaupt unter so vielen neueren für eines der vorzüglichsten Lehrbücher zu halten sei“, dann aber hinzugefügt: „Nur als Bekenntnißbuch einer vereinigten Kirche genügt es nicht“ — deshalb solle man jetzt einstweilen bei den bisherigen Lehrbüchern bleiben bis unter Mitwirkung der theologischen Fakultät ein Bekenntniskatechismus aufgestellt werde. „Denn es gibt keinen anderen Weg, als daß die uns gemeinsame Augsburgische Confession und die den beiden Kirchen einzeln zugehörenden Confessionskatechismen: der lutherische, besonders wie er bisher als Landeskatechismus galt

und der Heidelberger, der die nämliche Gültigkeit (auch in der Schule?) hatte, vereinigt wirken und in den zu erwartenden der vereinigten Kirche zusammenfließen sollen.“ So gab die Kommission das Endurteil ab: „Wir halten also dafür, daß die beiden Katechismen der lutherische und der Heidelberger den Glauben der im Volke lebt (?) besser an- und aussprechen, und nicht ohne gegründeten Widerspruch sich würden durch ein Lehrbuch ersetzen lassen, das weniger ein Confessionsbuch ist, als vielmehr auf historischen und psychologischen Wegen belehren will“.

Die Kommission hatte hiebei wohl nach „höheren Intentionen“ gearbeitet, denn man konnte wohl fürchten, in ähnlicher Weise wie vor zwei Jahren der Landtag, in ungnädige Ferien geschickt zu werden: Also nahm die Synode mit den vier Verfassern des Entwurfs den Bericht zunächst schweigend als entscheidendes Urteil hin und erkannte (nach Kink) „den unvorsichtigen edeln Eifer für wahres Christentum, womit die Grundätze des Berichtes aufgestellt seien“. Was die vier Verurteilten dachten, steht nicht in den Akten, zwei derselben waren aber als Mitglieder der Kammeropposition schon anrücklich genug!\*)

Am folgenden Tage kamen aber nun die Einzelheiten und die Einführungsfrage des Katechismus zur Sprache und da regte sich doch die altbadische Ueberzeugung. Zunächst kam es in dieser zweiten Sitzung zu einer unveränderten Annahme der Abendmahlsfragen, wie sie jetzt in § 5 der Unionsurkunde und in unserem Katechismus stehen, aber dann auch zu einem billigeren und gerechteren Beschluß in der Katechismusfrage selbst, der später sogar in den § 5 der Unionsurkunde aufgenommen wurde (s. Spohn I S. 107) und die Meinung der Synode klar und deutlich dahin ausspricht: „Das in vollständiger Ausarbeitung der

\*) Karl Zittel schreibt: „Ich habe aus dem Munde eines jener Synodalmitglieder, welches mit dem Katechismus viel zu schaffen hatte, mehr als einmal gehört, was man für eine Not mit dem Kirchenrat Schwarz hatte, weil man immer habe besorgen müssen, daß er durch seinen Symboleifer Alles wieder verwirre. Man erzeugte ihm alle mögliche Ehre, und wie er es auch vollkommen verdiente, ernannte ihn die Kommission zum Berichterstatter, was nach den Antecedentien ohne Beleidigung gar nicht anders möglich war und suchte dann seine zu weit gehenden Anträge auf die schonendste Weise zu beseitigen. (Bekennnisfreit S. 56.)

Glaubenslehre (die „Sittenlehre“ war damals noch nicht fertig) vorgelegt und von der dazu niedergesetzten Kommission begutachtete gemeinschaftliche Lehrbuch soll noch nach der von derselben gegebenen Anleitung binnen Jahresfrist vollendet, überarbeitet, von der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg revidirt und zum Spätjahr des Jahres 1822 zum allgemeinen Gebrauch in Kirchen und Schulen beim Konfirmandenunterricht und den Sonntagskatechisationen für solange eingeführt werden, bis sich entweder bei nächster Generalsynode aus seiner Wirksamkeit im Volk wird ergeben haben, ob dasselbe der Idee eines Landeskatechismus zugleich mit der Eigenschaft einer Bekenntnisschrift entsprechen, oder ein anderer Landeskatechismus auf Grund der bisherigen mit Berücksichtigung des obigen Lehrbuches ausgearbeitet und erschienen sein wird. Während dieses Jahres mögen die in den verschiedenen Landestheilen eingeführten Lehrbücher noch beibehalten werden.“ Damit hat sich also die Synode der Verfasser des Entwurfes ernüchlich angenommen und die Schwarz'sche Idee eines „Bekenntniskatechismus“ abgelehnt.

Großherzog Ludwig aber, der sich nicht „auch noch mit geistlichen Landständen“ herumstreiten wollte, berief keine Generalsynode mehr, auch starben in den nächsten vier Jahren die verdienten, eifrigen und geschickten geistlichen Räte Ewald, Sander und Hebel hinweg und andere Männer und Zeitverhältnisse begünstigten nun auch in Baden das mächtige Aufblühen einerseits eines volkstümlichen und stundenhälterischen Laien-Pietismus, anderseits einer reaktionären Oberamtmannskirchlichkeit der vom Großherzog ernannten Dekane. Beiden stand aber das badische Volk in seiner großen Mehrheit voll Mißtrauen und Unzugänglichkeit entgegen, denn die badische „Volksseele“, wie man jetzt zu sagen pflegt, hatte nie die Neigung sich dem Pietismus oder dem vorwiegend politisch-kirchlichen Staatschristentum dauernd zuzuwenden — es blieb dabei, sich an ein auf persönlicher Einsicht und Erfahrung beruhendes „praktisches und vernünftiges“ Bibel-Christentum zu halten. Unter diesen Umständen hatte auch die Regierung des preussisch geschulten Großherzogs Ludwig wenig Lust sich mit einer weiteren Generalsynode zu belasten und erst dreizehn Jahre später, im April 1834, rief Großherzog Leopold wieder eine solche zusammen.

Die neue Bearbeitung des Katechismus hatte zwar schon 1821 Dekan Hitzig in Muggen übernommen; die theologische Fakultät hatte

denselben dann aber so gründlich „verbessert“, daß Hitzig nichts mehr davon wissen wollte. Erst 1829 wurde er von den nunmehrigen Theologen des evangelischen Oberkirchenrats, Prälat Düffel und Kirchenrat Sonntag, mit den vier Geistlichen: Hitzig in Auggen, Mahler in Hügelsheim, Karbach in Mannheim und H. F. Wilhelmi in Heidelberg noch einmal gänzlich umgearbeitet und 1830 provisorisch eingeführt. Zwar erhoben sich gegen ihn wegen Irrlehre und Verlegung des Bekenntnisstandes die sieben „Glaubensinsurgenten“: Henhöfer, Käß, Dies, Hager, G. Frommel, Haag und K. Mann. Trotzdem wurde er 1834 von der Generalsynode endgiltig eingeführt. Er erfüllte in der That das, was Kirchenrat Sander in der Eröffnungsrede der Generalsynode von 1821 gesagt hatte: „Wir brauchen kein neues Symbol einer neuen Lehre und Kirche; auch kein mühsam gelehrtcs System, oder ein Anderes in künstliches Zwielficht verchleiertes, in welchem jede Partei sehen kann, was sie sehen und finden will und nicht will. Wir brauchen ein redlich evangelisches Lehrbuch, nicht aus einzelnen Stellen der heiligen Schrift zum Behuf einzelner Meinungen, sondern aus ihrem Gehalt nach den Gesetzen richtiger Forschung mit christlich-religiösem Geiste zugleich erfasst, und zu leicht verständlichem und erfreulichem Gebrauch für die evangelischen Gemeinden bearbeitet.“

Dieser Katechismus vom Jahr 1834 mußte aber im Jahr 1855 dem Allmann'schen weichen, weil man damals wieder ein „Bekenntnisbuch“ wollte und kein Kinderbuch, und den §§ 2 und 5 der Union einen Sinn unterlegte, den sie unseres Erachtens nie gehabt hatten. Sehr eingehend ist der erste Katechismusstreit von 1830—34 von Emil Frommel in seinem Buche „Aus dem Leben Henhöfers 1865“ behandelt.

## 2. Die Verhandlungen über die biblische Geschichte, Gesangbuch, Agende, Abendmahl, Kirchenverfassung und die „Bekenntnisgrundlage“.

Am Tag darauf (12. Juli) wurden die Anträge über Kirchenordnung und Gottesdienstordnung erledigt.

Eine Probe des von Nebel entworfenen Lehrbuchs der biblischen